

Muster des Mandatsvertrags

Es handelt sich um einen Grundtext, den wir von Fall zu Fall in Absprache mit Ihnen anpassen. Studieren Sie das Formular in Ruhe und stellen Sie uns allfällige Fragen.

MANDATSVETRTRAG (AUFTRAG)

[Hier wird Ihr Name eingesetzt],
[hier wird Ihre Adresse eingesetzt],
(Klientschaft)

mandatiert/mandatieren hiermit

Rechtsanwalt Martin Pestalozzi
und

Rechtsanwältin Ursula Ramseier,
Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti ZH,
(Beauftragte)

in Sachen

[hier wird in der Regel die Gegenpartei eingesetzt],

betreffend

[hier wird der Mandatsgegenstand eingesetzt].

MKR_MandatID

Das Mandat betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:

[Hier wird der Mandatsgegenstand nötigenfalls näher umschrieben.]

Es gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Mandatsführung

- 1.1. Das Mandat wird von den Beauftragten persönlich geführt. Bei Abwesenheit sind sie berechtigt, einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bestimmen.
- 1.2. Die Beauftragten verpflichten sich zu einer sorgfältigen Erfüllung dieses Auftrags im Interesse der Klientschaft.
- 1.3. Die Beauftragten sind nach Vororientierung der Klientschaft berechtigt, auch externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige und andere externe Hilfspersonen beizuziehen, soweit sie dies als nützlich oder notwendig erachten.
- 1.4. Um für die Klientschaft gegenüber Dritten auftreten zu können, benötigen die Beauftragten eine schriftliche Vollmacht. Sie verwenden dafür den offiziellen Vollmachtstext des Zürcher Anwaltsverbands. Sie werden von einer solchen Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung dieses Auftrags nötig ist. Eine allfällige Vollmacht wird zur Verfolgung dieses Auftrags erteilt; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.
- 1.5. Die Klientschaft erklärt sich ausdrücklich mit dem Verkehr per unverschlüsselte E-Mails einverstanden. Sie ist sich bewusst, dass auf diesem Weg das Anwaltsgeheimnis nicht gewahrt werden kann und E-Mails auch von Dritten, namentlich von den Providern des Absenders und des Empfängers, manipuliert werden können.
- 1.6. Die Klientschaft kann jederzeit Aufschluss über den Stand der Auftragserledigung verlangen.
- 1.7. Die Klientschaft beauftragt die Beauftragten, auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme sowie der Parteientschädigungen zu besorgen. Die Beauftragten haben das Recht zur Verrechnung mit ihren Honoraransprüchen.

- 1.8. Die Beauftragten sind berechtigt, die bei ihnen archivierten Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

2. Widerrufsrecht

Die Klientschaft kann diesen Auftrag und jede gestützt darauf erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Dieses Recht, den Auftrag zu widerrufen, steht auch den Beauftragten zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.

3. Honorar

- 3.1. Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen der Beauftragten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Verpflichtung gilt rückwirkend ab Aufnahme der Tätigkeit der Beauftragten für die Klientschaft und sie gilt auch bei Widerruf des Auftrags für alle bis zu diesem Zeitpunkt von den Beauftragten erbrachten Leistungen.
- 3.2. Das Honorar wird nach dem **Zeitaufwand** berechnet. Verrechnet werden sämtliche Tätigkeiten und Bemühungen, für welche die Beauftragten in dieser Angelegenheit Zeit aufwenden, insbesondere auch alle Hintergrundarbeiten wie z.B. Akten- und Literaturstudium, alle Telefongespräche, bei auswärtigen Tätigkeiten auch die Reisezeit usw.
- 3.3. **Der Ansatz beträgt Fr. XX.00 pro Stunde.**
- 3.4. **Barauslagen** und **Mehrwertsteuer** werden **zusätzlich** verrechnet (vgl. dazu im Einzelnen das abgegebene Informationsblatt über das Anwaltshonorar).
- 3.5. Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Klientschaft direkt begleichen.
- 3.6. Bei Vertretung vor Gericht gilt diese Honorarvereinbarung in Abweichung von der jeweiligen kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren. Vorbehalten bleiben allfällige zwingend anwendbare Bestimmungen einer solchen Verordnung.
- 3.7. Die Klientschaft bestätigt, ausdrücklich darauf hingewiesen worden zu sein, dass das Honorar gemäss dieser Vereinbarung die nach den gerichtlichen Verordnungen bemessene Anwaltsentschädigung erfahrungsgemäss oft übersteigt. Sollte die gerichtlich zugesprochene Parteienschädigung ausnahmsweise das gemäss dieser Vereinbarung berechnete Honorar übersteigen, gehört der Mehrbetrag den Beauftragten als Erfolgsprämie.
- 3.8. Die Beauftragten stellen nach eigenem Ermessen oder nach Absprache mit der Klientschaft periodisch Zwischenrechnungen. Die Klientschaft kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen verlangen.
- 3.9. Die Klientschaft bestätigt, ein Exemplar des Informationsblatts über das Anwaltshonorar, Ausgabe 09.2015, erhalten zu haben.

4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich** als zuständig anerkannt. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** ist der **Geschäftssitz der Beauftragten**. Das schweizerische Recht, insbesondere die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag, ist anwendbar.

Rüti ZH, den _____, den _____

(M. Pestalozzi / U. Ramseier)

(Die Klientschaft)